

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 4. Februar 1956	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
26. 1.56	Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses	H 3
24.1.56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren. — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium —	114
27. 1.56	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Baustoffindustrie —	116
	20. 1.56 Anordnung über die von den Prüfstellen zur amtlichen Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser zu verwenden den Stempelzeichen	118
19. 1. 56	Anordnung über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder	120
24.1. 56	Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler	121

Verordnung
über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe
zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der
Mechanisierung und der Verbesserung der Techno-
logie der Produktion, der Rationalisierung und In-
tensivierung des Produktionsprozesses.

Vom 26. Januar 1956

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite zur Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und der Intensivierung des Produktionsprozesses Kredite auszureichen, soweit diese Maßnahmen im Investitionsplan nicht vorgesehen und mit einem teilweisen oder völligen Neubau des Betriebes nicht verbunden sind.

(2) Die Kredite werden für folgende Zwecke ausgereicht:

- a) für die Anschaffung, Herstellung (im Betrieb) und Aufstellung neuer Maschinen und Ausrüstungen und für Aufwendungen, die durch Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen;
- b) für die Auswechslung einzelner Ausrüstungen oder einzelner Teile zur Modernisierung der Ausrüstung;

- c) für die Organisation von Fließbändern und Taktstraßen;
- d) für die Mechanisierung der Produktionsprozesse der Hilfs- und Nebenarbeiten;
- e) zur Beschaffung von Grundmitteln für die Aufnahme zusätzlicher Produktion von Massenbedarfsartikeln und Exportgütern;
- f) zur Beschaffung von Werkzeugen, einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie entsprechend kleinere Aggregate —, die
 1. zur Rationalisierung der Produktion vorgesehen sind,
 2. infolge Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion erforderlich sind,
 3. auftrags- oder typengebunden sind,
 4. durch Aufnahme neuer Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder betrieblicher Weiterentwicklung erforderlich sind;
- g) für die Durchführung der Mechanisierung und Rationalisierung im Handel;
- h) zur Durchführung der Mechanisierung der Verwaltungsarbeit der Wirtschaft, insbesondere zur Anschaffung von Buchungsmaschinen.

• § 2.

Die Kredite werden genehmigt:

- a) in Höhe bis zu 100 TDM je Vorhaben durch die Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank;
- b) in Höhe über 100 TDM je Vorhaben durch das Direktorium der Deutschen Investitionsbank.